

**Satzung
der Ortsgemeinde Höchstenbach
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
vom 29.11.2018**

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie des § 2 der Vereinbarung zwischen den Ortsgemeinden Höchstenbach, Welkenbach und Winkelbach über die Unterhaltung eines gemeinsamen Friedhofes im Einvernehmen mit den Gemeinderäten Welkenbach und Winkelbach folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

- 1) bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
- 2) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- 1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- 2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- 1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom außer Kraft.

Höchstenbach, den 29.11.2018

Fuchs
Ortsbürgermeisterin

(Siegel)

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

A) Reihengrabstätten

- | | | | |
|-----|--|--|------------|
| I. | 1. Überlassung einer Reihengrabstätte für Verstorbene | | |
| | a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | | 50,00 € |
| | b) vom vollendeten 5. Lebensjahr an | | 150,00 € |
| | 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte | | 150,00 € |
| | 3. Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte | | 150,00 € |
| | 4. Überlassung eines Urnenwiesengrabes | | 700,00 € |
| | 5. Überlassung eines Erdbestattungswiesengrabes | | 1.200,00 € |
| | 6. Ruhen unter Bäumen | | 700,00 € |
| II. | Bei der Bestattung von Personen, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde hatten, erhöhen sich die Gebühren nach Abs. 1 um 50 %. | | |

B) Ausheben und Schließen der Gräber

Für das Ausheben und Schließen der Gräber werden die der Gemeinde in Rechnung gestellten Kosten als Gebühren erhoben.

C) Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Für das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen werden die entstandenen Kosten als Gebühren erhoben.

D) Benutzung der Leichenhalle

Für die Aufbewahrung

- | | | |
|--|---|---------|
| | a) einer Leiche pauschal | 50,00 € |
| | b) einer Urne pauschal | 50,00 € |
| | c) Benutzung des Kühlraumes zur Aufbewahrung einer Leiche oder Urne aus anderen Gemeinden je angefangener Tag | 25,00 € |

E) Sonstige Gebühren

Für den Abtransport und die Lagerung des überflüssigen Erdreiches beim Ausheben der Gräber werden die entstandenen Kosten als Gebühren erhoben.